SATZUNG ZUM SCHUTZ DES BAUMBESTANDES DER LUTHERSTADT WITTENBERG

(BAUMSCHUTZSATZUNG)

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Abs.2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in der zurzeit gültigen Fassung und dem §§ 15 und 23 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, 569) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem §§ 22 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am 30.01.2019 folgende Baumschutzsatzung beschlossen.

§ 1 Zweck der Satzung

Mit dieser Satzung werden Bäume unter besonderen Schutz gestellt, deren Bestandserhaltung zur Sicherung eines ausgewogenen Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Ortsbildes, zum Schutz von natürlichen Lebensgemeinschaften, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope oder zur Sicherung der Naherholung erforderlich ist.

§ 2 Schutzgegenstand (räumlicher und sachlicher Geltungsbereich)

(1) Diese Satzung gilt für Bäume innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB sowie im Geltungsbereich von Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) der Lutherstadt Wittenberg, soweit im Satzungsplan keine forstwirtschaftliche Nutzung oder eine entsprechende Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme festgesetzt ist.

(2) Folgende Bäume werden in dem nachstehend bezeichneten Umfang (gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden) zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt:

1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm (Liegt der Kronenansatz unter 100 cm über dem Erdboden, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.)
2. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der einzelnen Stammumfänge mindestens 80 cm beträgt und ein Stamm einen Mindestumfang von 40 cm aufweist.
3. Alle städtischen Bäume unabhängig vom Stammumfang,

4. Ersatzpflanzungen nach § 7 unabhängig vom Stammumfang,
5. Bäume die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten oder anzupflanzen sind.

(3) Nicht unter den Schutz dieser Satzung fallen:

- Fichten (Picea)
- Kiefern (Pinus)
- Bäume, die nach dem BNatSchG zu Naturdenkmalen erklärt sind,
- Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen
- Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes
- Bäume in Garten- und Parkanlagen, sowie Friedhöfen, die als Denkmäler ausgewiesen sind

§ 3 Erhaltungspflicht

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben die auf ihrem Grundeigentum stehenden Bäume und Ersatzpflanzungen gemäß § 7 artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

(2) Im Rahmen der Landschaftspflege und -entwicklung ist eine fachgerechte Mehrung des Baumbestandes zu erreichen.

§ 4 Verbote

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.

(2) Als Schädigungen im Sinne des Abs. 1 gelten auch Störungen des Wurzelbereiches, insbesondere durch:

1. Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Schicht,
2. Bodenverdichtungen durch Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Baustelleneinrichtungen aller Art sowie das Lagern von Baumaterialien,
3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
4. Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Laugen oder Säuren,
5. das Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
6. Anwendungen von Unkrautvernichtungsmitteln,

7. Anwendungen von Streusalzen, soweit der Wurzelbereich nicht zur befestigten Verkehrsfläche gehört,

(3) Als zu schützender Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei säulenförmigen Bäumen zuzüglich 5 m, nach allen Seiten.

(4) Eine wesentliche Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen (z.B. durch Entnahme von Kronenteilen).

(5) Das Unterhalten von Feuerstellen im Wurzelbereich ist verboten.

(6) Das Anbringen von baumfremden Gegenständen und Befestigungsmaterialien, die den Fortbestand und die Funktion des Baumes beeinträchtigen, sind unzulässig.

(7) Es ist verboten Leitungen im Bereich von Straßenbaumstandorten so zu verlegen, dass die Standorte dadurch negativ beeinträchtigt werden.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Erlaubt sind fachgerechte Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an Bäumen.
Hierzu zählen:

1. die Entfernung von Totholz und beschädigten Ästen,
2. das fachgerechte Entfernen von Zweigen und Ästen bis zu einem Durchmesser von maximal 10 cm,
3. Gehölzschnittmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
4. Gehölzschnittmaßnahmen zur Herstellung von Lichtraumprofilen im öffentlichen Verkehrsraum (insbesondere 2,5 m über Fuß- und Radwegen und 4,5 m über Straßen),
5. ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung
6. ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen/ -anlagen

(2) Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Lutherstadt Wittenberg unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 dieser Satzung ist auf Antrag eine Befreiung zu erteilen, wenn:

1. der Eigentümer oder der sonstige Nutzungsberechtigte auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechtes verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
2. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
3. die Nutzbarkeit eines Grundstückes oder eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird,
4. von dem Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
5. der geschützte Baum stark geschädigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
6. der geschützte Baum gänzlich abgestorben ist,
7. einzelne Bäume eines (größeren) Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes (nach Satzung geschützte Bäume) entfernt werden müssen,
8. es erforderlich ist, zum Zwecke der Erhaltung oder Wiederherstellung von Gebäuden, Gebäudeensembles oder historischen Objekten (z.B. Einfriedungen) die dem Denkmalschutz unterliegen, geschützte Bäume zu entfernen.

(2) Von den Verboten des § 4 dieser Satzung kann im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn:

1. die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,
2. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(3) Von den Verboten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 können zeitlich befristete Befreiungen erteilt werden, wenn Baumaßnahmen dies erfordern und wenn mit der Lutherstadt Wittenberg abgestimmte Vorsorgemaßnahmen für den bestmöglichen Erhalt der Bäume realisiert werden.

(4) Die Erteilung einer Befreiung von den Verboten des § 4 ist bei der Lutherstadt Wittenberg schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes, einer Lageskizze oder eines Fotos zu beantragen. Die Voraussetzungen für die Befreiung sind vom Antragsteller nachzuweisen. Die Lutherstadt Wittenberg kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

(5) Zur Erteilung einer Befreiung von den Verboten des § 4 können weitere Sachverständige hinzugezogen werden. In Schutzobjekten ausgewiesener Kultur- und Baudenkmäler ist das Einvernehmen mit der Unteren Dankmalschutzbehörde herzustellen.

(6) Die Entscheidung über den Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen (insbesondere Auflagen zu Ersatzpflanzungen nach § 7) verbunden werden.

(7) Die Genehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn die darin gestatteten Maßnahmen nicht innerhalb von zwei Jahren durchgeführt worden sind.

§ 7 Ersatzpflanzung

(1) Wer geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, ist verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder durch Ersatzpflanzungen nach Abs. 2 auszugleichen, wenn Schadensbeseitigungs- oder Schadensmilderungsmaßnahmen nicht möglich sind oder diese die Erhaltung der geschützten Bäume nicht vollständig sicherstellen würden.

(2) Als Ersatz sind für den jeweiligen Standort geeignete Bäume im Sinne des Schutzzwecks des § 1 im Geltungsbereich zu pflanzen. Die Anzahl und Größe richtet sich nach den Festsetzungen in der folgenden Auflistung:

Stammumfang[a] des geschützten Baumes	Anzahl der Ersatzpflanzung	Stammumfang[a] des Ersatzbaumes (Laubbäume[b])	Stammumfang[a] des Ersatzbaumes (Obstbäume[c])
0-80	1	12-14	10-12
80-140	1	12-14	10-12
141-200	2	12-14	10-12
201-260	3	12-14	10-12
261-320	4	12-14	10-12
321-380	5	12-14	10-12
ab 381	6	12-14	10-12

[a] in cm gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden; b Solitär oder Hochstamm, 3 mal verpflanzt; c Hochstamm oder Halbstamm, 3 mal verpflanzt

Wächst ein Baum nicht an, so ist die Anpflanzung bis zum abschließenden Erfolg zu wiederholen. Bei mehrmaligem Misserfolg ist in Absprache mit der Lutherstadt Wittenberg an einen geeigneten Ersatzstandort zu pflanzen.

(3) Vorhandene Mängel und Schäden führen zu einer Minderung der Verpflichtung. Die gemäß Abs. 2 festgelegte Anzahl der Ersatzpflanzung wird in Abhängigkeit der Vitalität des geschützten Baumes mit dem jeweiligen Faktor multipliziert.

Vitalitätsstufen nach Prof. Dr. Andreas Roloff	Faktor
Stufe 0 - gesund/leicht geschädigt (Explorationsphase)	1
Stufe 1 - geschädigt (Degenarationsphase)	0,8
Stufe 2 - stark geschädigt (Stagnationsphase)	0,5
Stufe 3 - sehr stark geschädigt (Resignationsphase)	0,3
Baum ist absterbend bis tot (abgestorben)	0

Die erreichten Werte ergeben die tatsächliche Anzahl der Ersatzpflanzungen. Ab 0,5 wird auf die nächst höherer Anzahl aufgerundet.

(4) Die durchgeführte Pflanzung ist der Lutherstadt Wittenberg spätestens zwei Jahre nach Erteilung einer Befreiung schriftlich mitzuteilen. Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

(5) Von einer Ersatzpflanzung ist abzusehen, wenn eine Befreiung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 erteilt wurde.

§ 8 Ausgleichszahlung

(1) Ist eine Ersatzpflanzung aus sachlichen oder rechtlichen Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so hat der Ersatzpflichtige eine Ausgleichszahlung von 420 € pro geforderten Ersatzbaum zu leisten.

(2) Die Ausgleichszahlung ist an die Lutherstadt Wittenberg zu überweisen. Sie ist zweckgebunden für Neupflanzungen von Bäumen im Geltungsbereich der Satzung zu verwenden.

§ 9 Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Lutherstadt Wittenberg kann gegenüber dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten bestimmte, zur Erhaltung von Bäumen erforderliche Pflege-, Sanierungs- oder Schutzmaßnahmen auf dessen Kosten anordnen. Das gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.

(2) Die Lutherstadt Wittenberg kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, duldet.

§ 10 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Lutherstadt Wittenberg sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. geschützte Bäume entgegen § 4 dieser Satzung ohne erteilte Befreiung beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,

2. Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 6 erteilten Befreiung nicht erfüllt oder
3. eine Anzeige nach § 5 letzter Satz unterlässt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von den Verpflichtungen gemäß § 7 und § 8 dieser Satzung.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Lutherstadt Wittenberg vom 08.02.2003 außer Kraft.